



Dresden, 12. August 2022

Stellungnahme

Novellierung SächsWG

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Novellierung SächsWG 2021)

Version: 1.0

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14, 4. Etage
01067 Dresden

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Die Anmerkungen im Einzelnen	4
2.1	Transparenz – Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung	4
2.2	Fehlende Lenkungswirkung.....	5
2.3	Diskrepanz der Abgabesätze für Grund- und Oberflächenwasser	5
2.4	Ungleichbehandlung von Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen	7
2.5	Inflationsbedingter Ausgleich der Wasserentnahmeabgabe	7
2.6	Ausnahmetatbestände.....	8
2.7	Wegfall von Verrechnungsmöglichkeiten	9
2.8	Abgabermittlung und Informationspflicht	10
2.9	Redaktionelle Anmerkung.....	10
3	Zusammenfassung und Ausblick.....	10

1 Einleitung

Die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland bedankt sich für die die Beteiligung am Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Novellierung SächsWG 2021). Die nachfolgende Stellungnahme wurde unter Einbeziehung von Mitgliedsunternehmen der DVGW-Landesgruppe Mitteldeutschland erstellt, die Federführung lag bei der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland.

In der Wasserentnahmeabgabe (WEA) sieht das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ein geeignetes Instrument, das einen maßgeblichen Beitrag zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen leisten kann. Seit der Einführung der WEA im Jahre 1993 ist keine weitere Überarbeitung erfolgt. Deshalb ist nun eine umfassende Überarbeitung der WEA im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vorgesehen.

Die Mitgliedsunternehmen unserer Landesgruppe lehnen die Novellierung der Wasserentnahmeabgabe in der vorliegenden Form ab. Folgende Gründe werden dafür vorgebracht:

- › Fehlende Transparenz der Mittelverwendung – eine Änderung der bisherigen Praxis ist nicht zu erkennen
- › Nicht zu begründende Ungleichbehandlung von Grundwasser und Oberflächenwasser in Bezug auf Abgabensätze
- › Keine Aussagen zur Höhe der Wasserentnahmeabgabe bei Uferfiltrat, das maßgeblich von Oberflächenwasser beeinflusst wird
- › Keine Berücksichtigung, ob Wasser tatsächlich „genutzt“ oder nur technisch unvermeidbar abgeleitet wird
- › Keine im Gesetz verankerte Zweckbindung der Mittel
- › Fehlende Steuerungs- und/oder Lenkungswirkung der Wasserentnahmeabgabe
- › Nicht nachzuvollziehender Wegfall von Minderungs- und Befreiungstatbeständen
- › Künstliche Verteuerung des Trinkwassers in Zeiten drastisch steigenden Aufwandes bei den Aufgabenträgern und bei den Bürgerinnen und Bürgern
- › Geplanter Inflationsausgleich ist unpräzise formuliert aufgrund gewählter Berechnungen in der Praxis nicht sinnvoll umzusetzen
- › Wegfall von Verrechnungsmöglichkeiten (z. B. mit Investitionen und Schutzmaßnahmen im Einzugsgebiet)
- › Widersprüche zur „Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030“

Insbesondere aufgrund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit dem Wasserentnahmeentgelt und der fehlenden bzw. intransparenten Zweckbindung der eingenommenen Mittel findet der geplante Gesetzesvorschlag bei den Mitgliedsunternehmen keine Zustimmung. Auch mit der geplanten Neufassung sind neue Ungerechtigkeiten zwischen einzelnen Aufgabenträgern sowie teils drastische Erhöhungen der Trinkwasserentgelte zu erwarten. Das Wasserentnahmeentgelt wird somit keine Lenkungswirkung entfalten.

Die Mitgliedsunternehmen der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland sind gern bereit, gemeinsam mit dem Ministerium und den nachgeordneten Behörden eine praktikable, transparente Vorgehensweise zu entwickeln und gemeinsam nach aus Branchensicht sinnvollen Steuerungsinstrumenten zu suchen.

2 Die Anmerkungen im Einzelnen

2.1 Transparenz – Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung

Die wichtigste Grundlage für die von Seiten des Ministeriums gewünschte und auch nachvollziehende Lenkungswirkung der Wasserentnahmeabgabe ist die zweckgebundene Mittelverwendung. Seit die Wasserentnahmeabgabe im Freistaat Sachsen erhoben wird, steht der Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung aus. Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung im Freistaat Sachsen erwarten jedoch, dass die Mittel der Wasserentnahmeabgabe, die sie an den Freistaat Sachsen für die Wasserentnahme entrichten, durch den Freistaat Sachsen nachweislich wieder in Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung investiert werden. Diese Intransparenz hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten geführt und ist für die fehlende Akzeptanz der Wasserentnahmeabgabe wesentlich mitverantwortlich.

Im vorliegenden Referentenentwurf ist nicht dargelegt, wie ein transparenter und nachvollziehbarer Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung zukünftig durch den Freistaat Sachsen erfolgen soll. Stattdessen steht zu befürchten, dass die Mittel weiterhin u. a. für den Hochwasserschutz und Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Das würde zu einer Umverteilung führen mit der Folge, dass die Zahler der Wasserentnahmeabgabe von der Mittelverwendung nicht partizipieren, während Nichtzahler davon profitieren.

Die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung kritisieren zudem das Fehlen einer geeigneten Förderrichtlinie für die Trinkwasserversorgung im Freistaat Sachsen, die sich u. a. aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes speist. Die Gesetzesnovelle sollte um einen Katalog mit konkreten Verwendungszwecken der durch die Wasserentnahmeabgabe erzielten Einnahmen erweitert werden. Insbesondere die Verwendungszwecke

- › Sanierung und Ausbau der Wasserverteilsysteme und
- › Klimatisch bedingte Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung

sollten als Beispiele ausdrücklich im Gesetz benannt werden. Die Verwendungszwecke sollten auf für die Wasserversorgung relevante Bereiche beschränkt bleiben. Maßnahmen der Kanalanierung sollten beispielsweise nicht aus den Erträgen der Wasserentnahmeabgabe finanziert werden.

2.2 Fehlende Lenkungswirkung

Die Wasserentnahmeabgabe soll eine Lenkungswirkung zum sparsamen Umgang mit Wasser entfalten. Die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind aber ohnehin nach Wasserhaushaltsgesetz zur sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet und folgen als Unternehmen der Daseinsvorsorge dieser Verpflichtung seit vielen Jahren. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Freistaat Sachsen bundesweit bereits den niedrigsten spezifischen Wassergebrauch aufweist (in vielen Regionen um mehr als 30 % unter dem bundesdeutschen Mittelwert). Vor diesem Hintergrund darf die Sinnhaftigkeit weiterer Wassersparanreize angezweifelt werden. Für die Wasserversorgungsunternehmen wären gezielte Anreize für nachhaltige Innovationen und Investitionen weitaus wichtiger. Diese Lenkungswirkung kann die Wasserentnahmeabgabe in der vorliegenden Form nicht entfalten, da die Verrechnungsmöglichkeiten stark reduziert worden sind (siehe Punkt 2.7).

Bei der gewünschten Lenkungswirkung der Wasserentnahmeabgabe sind das Verursacherprinzip und der Verwendungszweck zu berücksichtigen. Für Braunkohleförderungsgesellschaften stellen die Aufwendungen für die dann zu zahlende Wasserentnahmeabgabe vollständig neue zusätzliche Kosten dar, die sie nicht auf den Strompreis umlegen können. Hier ist eine Differenzierung nach dem Verwendungszweck des entnommenen Wassers notwendig (siehe Punkt 2.6). Gleichzeitig haben Braunkohleförderungsgesellschaften ein eigenes Interesse, aus Kostengründen nur so viel Wasser zu fördern, wie es aus technischen Gründen unvermeidlich ist. Möglichkeiten zur Reduzierung der Fördermengen werden nicht gesehen.

2.3 Diskrepanz der Abgabesätze für Grund- und Oberflächenwasser

Der Referentenentwurf strebt eine Vereinheitlichung bei gleichzeitig deutlicher Erhöhung der Abgabesätze an. Die Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung haben im Vergleich mit anderen Entnahmezwecken zwar einen sehr großen Umfang, dienen aber auch der Erfüllung einer kommunalen Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Der bisher geltende, niedrigere Ansatz für die Trinkwasserversorgung berücksichtigte diese Verpflichtung.

Laut Referentenentwurf soll der Abgabesatz für die Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung auf fast das Vierfache steigen (von 0,015 EUR/m³ auf 0,056 EUR/m³). Hingegen soll die Oberflächenwasserentnahme für den gleichen Zweck (bisher ebenfalls 0,015 EUR/m³) zukünftig einem neuen Abgabesatz von lediglich 0,017 EUR/m³ unterliegen. Dieses führt zwangsläufig zu einem Wertungswiderspruch. Es ist nicht darstellbar, welche Zielstellung mit der Ungleichbehandlung der Grundwasserentnahme erreicht werden soll.

Für Wasserversorger, die Eigenförderungen aus Grundwasser (Brunnen) betreiben, ergeben sich mit der deutlichen Erhöhung erhebliche Mehrkosten für die versorgten Bürger, da die Mehrkosten über den Trinkwasserpreis direkt an den Verbraucher weitergegeben werden müssen. Bei einzelnen Versorgern würde sich der Anteil „Wasserentnahmeentgelt“ am Trinkwasserpreis mindestens um den Faktor 3,2 erhöhen. Im Umkehrschluss ist auch eine Besserstellung von den Gemeinden, die ihr Trinkwasser ganz oder mehrheitlich aus Oberflächengewässern beziehen, nicht nachvollziehbar.

Im Freistaat Sachsen sind in den letzten Jahren aufgrund anhaltender Trockenheit in den Talsperren zum Teil gravierende Probleme mit der Wasserverfügbarkeit aufgetreten. Auch in Zukunft werden vor allem in den Oberflächengewässern Herausforderungen quantitativer und qualitativer Art erwartet. Somit wird auch in Zukunft eine adäquate Lenkungswirkung innerhalb akuter Problembereiche erforderlich sein. Unter diesem Gesichtspunkt kann nur eine einheitliche Wasserentnahmeabgabe in Höhe des bisherigen Satzes als zielführend angesehen werden.

In der Diskussion über die Wasserentnahmeabgabe wird oft das Argument vorgebracht, dass die bisherigen Abgabesätze der Wasserentnahmeabgabe im Freistaat Sachsen im bundesweiten Vergleich sehr niedrig angesetzt waren. Generell sind bundesweite Vergleiche mit großer Vorsicht anzuwenden. Im Freistaat Sachsen fallen bei der Nutzung von Talsperrenwasser die überdurchschnittlich hohen Rohwasserbezugspreise aus Talsperren der Landestalsperrenverwaltung ins Gewicht – mit der Folge ebenfalls hoher Trinkwasserpreise bei gleichzeitig niedrigen spezifischen Verbräuchen. Im Gegenzug kann der Freistaat Sachsen auf einen sehr langen Zeitraum der Gebührenstabilität verweisen, was umso mehr die hohe Effizienz der Aufgabenträger bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstreicht.

Eine Erhöhung im vorgeschlagenen Maß würde letztendlich zu einer deutlichen Erhöhung der Trinkwasserentgelte führen und die gegenwärtig hohe Inflation mit all ihren kritischen und negativen Auswirkungen weiter verstärken. Gleichzeitig ist nicht davon auszugehen, dass dadurch die richtigen Anreize zur Verringerung des Wasserverbrauchs gesetzt werden. Denn der Pro-Kopf-Verbrauch ist in Sachsen durchschnittlich sehr niedrig und die großen Abnahmen in Industrie, Kleingewerbe und Gärten werden auch nicht durch eine Erhöhung zurückgehen.

2.4 Ungleichbehandlung von Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen

Die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung lehnen die Einführung verschiedener Abgabesätze für Oberflächenwasser und Grundwasser ab. Diese Unterscheidung ist nicht nachzuvollziehen.

Eine Unterscheidung zwischen der Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser bildet zudem die Realität nur unvollständig ab. Ein Großteil der Trinkwassergewinnung wird im Freistaat Sachsen durch Uferfiltrat realisiert, für das kein separater Abgabesatz festgelegt ist. Der Status des Uferfiltrats im Sinne der Wasserentnahmeabgabe ist aktuell nicht geklärt.

Beim Uferfiltrat handelt es sich um keine „unberührte Naturressource“. Dieses unterirdische Wasser ist in seiner Charakteristik stark vom Oberflächenwasser beeinflusst. Das zeigt sich in der chemischen Charakteristik des Uferfiltrats, das in der Regel eine niedrige Leitfähigkeit, eine niedrige Calcitlösekapazität und einen höheren Spurenstoffgehalt aufweist – Eigenschaften, die klassisch dem Oberflächenwasser zuzuordnen sind. Die Entstehung von Uferfiltrat, seine stofflichen Eigenschaften sowie sein geringerer Schutz sprechen eindeutig für seine Klassifizierung als Oberflächenwasser. Im Referentenentwurf gibt es dazu keine detaillierten Aussagen.

Sollten verschiedene Abgabesätze entsprechend der entnommenen Wasserart durchgesetzt werden, dann ist der Abgabesatz für die Entnahme von Oberflächenwasser auch für die Gewinnung von Uferfiltrat zwingend anzuwenden.

2.5 Inflationsbedingter Ausgleich der Wasserentnahmeabgabe

Im vorliegenden Referentenentwurf ist eine inflationsbedingte jährliche Anpassung der Wasserentnahmeabgabe vorgesehen. Eine jährliche Inflationsanpassung der Wasserentnahmeabgabe ist für die Wasserversorgungsunternehmen nicht praktikabel, da Gebührekalkulationen einem anderen zeitlichen Turnus, in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren, unterliegen. Die Inflationsanpassung könnte nicht an die Gebührenzahler weitergeben werden und wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Die Ressource Wasser steigt jedoch nicht in ihrem materiellen Wert, sondern mit der Preisgleitklausel soll die Inflation ausgeglichen werden. Hier wird ein künstlicher Zusammenhang geschaffen und somit eine künstliche Verteuerung eingeführt. Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung befürchten beim Einsatz einer Preisgleitklausel nicht absehbare Preissteigerungsraten, was – wie in Abschnitt 2.3 bereits beschrieben – die Inflation weiter verstärkt.

Des Weiteren unterläge diese Inflationsanpassung – noch dazu auf einer unpräzise formulierten Preisgleitklausel basierend – keiner parlamentarischen Kontrolle mehr.

2.6 Ausnahmetatbestände

Im Referentenentwurf ist die Aufhebung der Befreiung für die Entnahme von Heilquellenwasser sowie der Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohlelagerstätten vorgesehen.

Befreiungstatbestände für bestimmte Nutzungen haben bereits in der Vergangenheit zu Ungerechtigkeiten und Intransparenz geführt. Aber auch die willkürliche Festlegung einer Pauschale führt unweigerlich zu Ungerechtigkeiten und ist für einzelne Nutzer nur schwer nachvollziehbar. Zielführend wäre es aus unserer Sicht, eine detaillierte Aufwandsanalyse für die einzelnen Sektoren vorzunehmen. In diese Analyse sollten auch alle weiteren Wasserentnahmen, die keine erlaubnisfreien Gewässernutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes sind, mit einbezogen werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, ob Wasser tatsächlich „genutzt“ wird oder beispielsweise – wie im Braunkohlenbergbau – technisch unvermeidlich abgeleitet und ggf. sogar noch zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung in angrenzenden Vorflutern genutzt wird.

Des Weiteren findet sich im Referentenentwurf keine Aussage bezüglich ungenutzter und zu Krisenzwecken vorgehaltener Wasserdarangebote. Sofern diese über eine technische Einrichtung zutage treten (z. B. artesische Brunnen und Quellgebietsleitungen), ist für diese Darangebote eine Wasserentnahmeabgabe zu zahlen. Die geplante Erhöhung der Abgabesätze birgt die Gefahr, dass verstärkt über den Verschluss und Rückbau dieser Anlagen neu nachgedacht wird, was den Zielstellungen der „Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030 für den Freistaat Sachsen“ widerspricht. In der Folge käme es zur Verringerung der Resilienz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, was gerade in Zeiten des Klimawandels kritisch zu bewerten ist.

Deshalb sollte die Vorhaltung von Wasser für Risiko- und Krisensituationen von der generellen Wasserentnahmeabgabe ausgenommen werden und eine Erhebung erst bei deren tatsächlichen Nutzung erfolgen. Im Referentenentwurf ist daher zu ergänzen, dass für Trinkwasseraltanlagen (Brunnen, Quellfassungen), deren aktive Nutzung aber eingestellt wurde, sowie Wasserentnahmen, die ohne Nutzung unmittelbar nach der Gewinnung dem Gewässer wieder zugeführt werden (Überläufe, Notwasser) keine Abgabepflicht besteht.

2.7 Wegfall von Verrechnungsmöglichkeiten

Für die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung besteht keine Möglichkeit zur Verrechnung der Wasserentnahmeabgabe durch eine Reduzierung der Entnahmemenge infolge des Einsatzes von Kreislaufnutzung und Wiederverwendung des Wassers. Eine Lenkungswirkung der Wasserentnahmeabgabe ist daher für sie nicht gegeben.

Sinnvoll wäre dagegen eine Möglichkeit der Verrechnung mit anderen Aufwendungen, die ein Wasserversorgungsunternehmen beispielsweise zur Kontrolle von Einzugsgebieten aufwenden muss. Der Einsatz eines Teils der Wasserentnahmeabgabe für Untersuchungen der Rohwasserqualität wäre auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), da nur durch die Überwachung des Rohwassers die Erhaltung und Verbesserung des Gewässerzustandes möglich ist. Gerade die Rohwasseranalysen sind aber nach Trinkwasserverordnung keine Pflichtaufgabe der Wasserversorgungsunternehmen.

Bisher war es auf Antrag möglich, die Wasserentnahmeabgabe um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn auch bei der Anwendung des „Standes der Technik“ keine Verringerung der Wasserentnahme erreichbar war. Dieser Ermäßigungstatbestand ist im Referentenentwurf weggefallen. Im Referentenentwurf wird stattdessen formuliert: „... wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären.“ Dieser Passus bedarf aufgrund seiner allgemeinen Formulierung unbedingt der Erläuterung. Ohne den Ermäßigungstatbestand „Anwendung Stand der Technik“ ist die Wasserentnahmeabgabe als Lenkungsinstrument untauglich.

Im Referentenentwurf wird zudem nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung die Versorgung mit Trinkwasser einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen haben. Es sollten daher Ermäßigungstatbestände bzw. Möglichkeiten zur Gegenrechnung geschaffen bzw. aufrechterhalten werden, die den an die Wasserversorger gestellten Anforderungen auch künftig gerecht werden. Deshalb sollten Möglichkeiten der Gegenrechnung zur Wasserentnahmeabgabe beispielsweise mit

- › Investitionen aufgrund der klimatisch bedingten Verschlechterung der Rohwasserqualität
- › Investitionen ins Wasserverteilungssystem zur Verringerung der Wasserverluste
- › freiwilligen Schutzmaßnahmen im Einzugsgebiet

geschaffen bzw. aufrechterhalten werden. In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass ein mehrstufiges Verfahren insbesondere bei der Verrechnung von Maßnahmen zur

Verbesserung der Grundwasserqualität nicht praxistauglich ist. Die vom Referentenentwurf zur Begründung der gänzlichen Streichung der bisherigen Verrechnungsmöglichkeiten nach § 91 Abs. 10 SächsWG angeführte Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug liegen allerdings allein in der derzeit im Gesetz vorgesehene Nacherhebungsregelung gemäß § 91 Abs. 10 Satz 3 SächsWG begründet. Bereits deren Aufhebung würde die Vollzugsprobleme beseitigen. Die Tauglichkeit der zur Verrechnung gestellten Maßnahmen für den Trinkwasserschutz können auch bereits ausreichend auf der ersten Stufe der Verrechnungsprüfung (§ 91 Abs. 10 Satz 2 SächsWG) ermittelt werden.

2.8 Abgabermittlung und Informationspflicht

Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, unaufgefordert eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Die Erklärung muss Angaben zum Gewässerbenutzer, zum benutzten Gewässer, zur Entnahmestelle, zum Entnahmezeitraum, zur Entnahmemenge, zu den Verwendungszwecken und zur Erlaubnis, Bewilligung, einem alten Recht oder einer alten Befugnis enthalten.

Es bleibt unklar, was unter einer Entnahmeanlage zu verstehen ist. Wir fordern eine Klarstellung, dass mehrere Entnahmestellen zusammengefasst werden können, da ansonsten ein hoher technischer Aufwand ohne Mehrwert erforderlich wird. Aus dem vorliegenden Referentenentwurf geht nicht hervor, wer mitteilungs-pflichtig ist. Die Abgabebehörde sollte ausdrücklich benannt werden.

2.9 Redaktionelle Anmerkung

Im Referentenentwurf wird unter § 91 d Absatz 1 auf die Möglichkeit einer niedrigeren Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 Abgabenordnung auf § 91 e Absatz 6 Sächs WG verwiesen. Der § 91 e Sächs WG enthält jedoch keinen Absatz 6. Der Verweis müsste entsprechend korrigiert werden.

3 Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Sicht der BDEW-Mitgliedsunternehmen die Wasserentnahmeabgabe sowohl in der geplanten Höhe als auch in der konkreten Ausgestaltung abgelehnt wird. Einer Fortsetzung der Erhebung in bisheriger Höhe bei gleichzeitiger Zweckbindung der eingenommenen Mittel für die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen die Aufgabenträger offen gegenüber. Die Mitgliedsunternehmen sind bereit, mit dem Ministerium ins Gespräch zu kommen sowie nach einer möglichst gerechten und bürokratiearmen Variante für die Erhebung und den Einsatz der Wasserentnahmeabgabe zu suchen.

Grundsätzlich sehen wir es als unabdingbar an, das Vertrauen aller Beteiligten zueinander weiter zu stärken und die Transparenz zu erhöhen.

Gern bietet sich dazu die BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland als Partner für weitere Abstimmungen u. a. auch im Rahmen ohnehin geplanter Gesprächsformate an.

Ansprechpartner

Dr.-Ing. Florian G. Reißmann
Geschäftsführer
+49 351 211101-17
florian.reissmann@bdew-md.de

In Zusammenarbeit mit

